



Newsletter Januar 2012

Sehr geehrte Tankstellenunternehmer,

heute erhalten Sie meinen ersten Newsletter, mit aktuellen Informationen rund um das immer wieder gerne diskutierte Thema Tankstelle.

Pächter von allen großen Gesellschaften haben „ die ehrliche Umfrage „ beantwortet. Ich werde Ihnen die Ergebnisse mit den entsprechenden Kommentaren zu den jeweiligen Gesellschaften erläutern.

In der heutigen Ausgabe wird die Frage 2 mit für Sie hoffentlich interessanten Erläuterungen bewertet.

Frage 2: Sind Sie frei bei der Auswahl Ihrer Lieferanten?

Umfrage Ergebnis in Prozent: **Ja = 15,56 %**

Nein = 84,44%

Dieses Ergebnis wird Sie sicher nicht verwundern, zumal Sie ja tagein – tagaus diese Thematik mit Ihren Bezirksleitern diskutieren. In der Regel aber nicht zu Ihrem Vorteil. Warum das so ist, liegt auf der Hand, wird aber von den Gesellschaften, besonders von deren Juristen, immer wieder bestritten. Die Gesellschaften haben in ihren Zentralen, Warengruppenmanager, Categoriemanager , beschäftigt, deren Aufgabe darin besteht, mit der Industrie Konditionen für gelistete Shopartikel auszuhandeln, die dann in den Kassen der jeweiligen Gesellschaften landen. Dass es sich hier nicht um Spielgeld für die Gesellschaften handelt, dürfte eigentlich jedem klar sein. Je nach Größe der Gesellschaften kommen hier schnell mal einige Millionen zusammen, die an Ihnen vorbei von der Industrie abgeschöpft werden.

Vertragsinhalte zum Thema Eigengeschäft:

Aral: Vertragspunkt 12.5

*Partner betreibt das Einzelhandelsgeschäft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als „Aral Store“, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Aral wird dem Partner bestimmte **Lieferanten empfehlen** oder selbst als Anbieter auftreten. Partner ist jedoch in der Auswahl seiner Lieferanten frei.*

Der zwischen beiden Parteien geschlossene Vertrag ist eine Seite der Medaille, die gelebte und praktizierte Praxis die andere.



Ihr Experte



Juristische Beratung über
erfahrene Rechtsanwälte !



Newsletter Januar 2012

Das Unwort Fremdeinkauf, oder auch die sogenannte Loyalitätsquote wird gerne von den Bezirksleitern genutzt, um die Partner wieder zurück ins Glied zu holen, sprich bei den Empfehlungslieferanten einzukaufen.

Agip Vertragspunkt 13

Die in das Sortiment aufgenommenen Folgemarktwaren ergeben sich aus einer Liste mit den von Agip **empfohlenen Lieferanten**. Das Sortiment wird kontinuierlich an den Tankstellenstandort und die Nachfrage angepasst.

Auch hier wird nur von empfohlenen Lieferanten geschrieben, allerdings wird bei Nichteinhaltung dieser Lieferanten eine Shopumsatzpacht berechnet, die in uns bekannten Fällen mehr als €10.000 beträgt.

JET § 8 Regelungen für das Eigengeschäft

1. Partner ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an Waren, die er im Eigengeschäft auf dem Tankstellengelände verkauft, ausschließlich bei COP (Conoco Phillips) zu beziehen, sofern COP die Artikel in ihrem Sortiment führt. Sollte COP innerhalb eines Zeitraumes von 2 aufeinanderfolgenden Wochen die nachstehend aufgeführten Lieferquoten unterschreiten, ist Partner von seiner Verpflichtung für die Warengruppe, für die die Lieferquote unterschritten wurde, befreit.

Die Lieferquote beträgt für Tabak: 98,5%, Food: 98%, Frische 94,5%, Autozubehör 97%, Telefonkarten 97%.

Die Lieferquote wird wie folgt berechnet:

Anzahl der gelieferten Verkaufseinheiten innerhalb des 2 Wochenzeitraums*100

Anzahl der bestellten Verkaufseinheiten laut Bestelleingang innerhalb des 2 Wochenzeitraums

Die Befreiung tritt ein, sobald Partner COP schriftlich mitteilt, dass er von dieser Befreiungsmöglichkeit Gebrauch machen möchte. Erreicht COP in dem Liefergebiet, dem die Tankstelle zugeordnet ist, in einem Zeitraum von mindestens 1 Woche wieder die oben aufgeführte Lieferquote, endet die Befreiung von der Bezugsverpflichtung für die Warengruppe, für die die Lieferquote wieder erreicht wurde und Partner ist nach schriftlicher Aufforderung durch COP wieder verpflichtet, die Waren ausschließlich bei COP zu beziehen.

COP ist berechtigt, Höchstverkaufspreise für die über COP bezogenen Waren festzusetzen.

Das hier überhaupt noch von Eigengeschäft und Partner geschrieben wird, ist schlichtweg eine Farce.



Ihr Experte



Juristische Beratung über
erfahrene Rechtsanwälte !



Newsletter Januar 2012

TOTAL § 3.2 Eigenwirtschaftliche Tätigkeit

Der KFZ Aufbereitungs- und Reparaturdienst sowie der von TOTAL erwartete Verkauf von Tabakwaren, Lebensmitteln, Zeitschriften, Reifen, Autoteilen, chemischen Produkten und sonstigen Artikeln wird vom Verwalter im eigenen Namen und für eigene Rechnung ausgeübt. Verwalter sollte vorrangig diese Artikel von bzw. über TOTAL beziehen, sofern diese Produkte von oder über TOTAL angeboten und zu auf dem Tankstellensektor marktgerechten Konditionen geliefert werden.

Soweit so gut, aber auch hier haben die Verwalter(Pächter) so gut wie keine Chance frei einzukaufen. Der BL greift schon rechtzeitig ein.

OMV 13.1 Allgemeine Regelungen des Eigengeschäftes

Das über die Agenturwaren hinausgehende im Rahmen des Tankstellenunternehmens verkaufte Warenprogramm wird vom TSP im eigenen Namen und auf seine Rechnung verkauft, dies gilt auch für Dienst- und Serviceleistungen die im Rahmen des Betriebs des Tankstellenunternehmens erbracht werden.

13.3 Der TSP wird das Warenangebot auf das bei vergleichbaren Tankstellen der OMV übliche Sortiment ausrichten und die diesbezüglichen Richtlinien der OMV beachten.

*13.4 Der TSP wird Ware nur über von der OMV **empfohlene Lieferanten** beziehen, sofern diese Lieferanten diese in ihrem Warenprogramm haben.*

13.5 Der Einkaufspreis für Waren richtet sich nach der dem TSP zur Kenntnis gebrachten Preisliste, die von den Lieferanten jederzeit den Marktgegebenheiten angepasst werden kann.

Und dann gibt es noch eine Vertragsstrafenliste für TSP, hier nur ein kleiner Auszug:

Verkaufsaktionen nicht durchgeführt / € 50 je Beanstandung der OMV

Warengruppenpläne nicht eingehalten / € 100 je Beanstandung der OMV

Griffklücken / € 50 je Beanstandung der OMV

Was hat das noch mit Selbstständigkeit und Unternehmertum zu tun?



Ihr Experte



Juristische Beratung über
erfahrene Rechtsanwälte !



Newsletter Januar 2012

Neue Tankstellenverträge:

ConocoPhillips (JET) plant noch für das erste Quartal 2012 die Einführung von neuen Tankstellenverträgen.

Die Aral AG wird Mitte April diesen Jahres seine ebenfalls neuen Verträge den Pächtern auf den eigens dafür geplanten Partnerforen vorstellen. Die Bezirksleiter werden sehr ausführlich auf die neuen Verträge vorbereitet. Nach uns vorliegenden Informationen laufen die Schulungen über einen Zeitraum von 9 Tagen. Ich hoffe und wünsche, dass allen Pächtern von JET und Aral ebenso viel Zeit eingeräumt wird, die neuen Verträge sorgfältig zu prüfen, bevor diese dann von Ihnen unterschrieben werden.

Meine Empfehlung:

Lassen Sie die Verträge von einem Rechtsanwalt ihres Vertrauens prüfen und besprechen Sie im Anschluss die kritischen Punkte mit ihrem verantwortlichen Bezirksleiter.

Vertrauen Sie nicht allzu sehr auf die positiven Formulierungen ihres Bezirksleiters. Es geht letztendlich um ihre berufliche und finanzielle Zukunft.

Ihr

Achim Hirsch

P.S. Im nächsten Newsletter

Tankstellenverträge Shell

Fachliche Kommentare zur Frage 3 der ehrlichen Umfrage

Falsche Kraftstoffwarewertabrechnungen Aral, welche Rückerstattungen sind bisher geflossen.



Ihr Experte



**Juristische Beratung über
erfahrene Rechtsanwälte !**